

# TARIF

## WESERFÄHRE POLLE

Nach Beschluss des Kreistages vom 19. Dezember 2005 gelten für die Benutzung der Weserfähre Polle ab dem **01. Januar 2006** folgende Tarife:

	Fährgeld je einfache Fahrt in €
<b>I</b>	
<b>Personen</b>	
Kinder vom 4. bis zum 10. Lebensjahr	0,30
Kinder vom 4. bis zum 10 Lebensjahr mit Fahrrad	0,80
Personen über 10 Jahre	0,50
Personen über 10 Jahre mit Fahrrad, Motorroller, Mofa, Moped bis 50 cm <sup>3</sup>	1,00
<b>Wochenkarten</b> zu 10 Fahrten für	
Berufstätige auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle mit PKW	9,00
<b>Zehnerkarten</b> einschließlich Fahrzeugführer für	
Personen über 10 Jahre mit Fahrrad, Motorroller, Mofa, Moped bis 50 cm <sup>3</sup>	8,00
Krafträder	10,00
PKW	14,00
Kleintransporter bis 3,5 t	20,00
<b>II</b>	
<b>Tiere</b>	
Nicht auf Fahrzeugen beförderte Großtiere	je Stück 1,50
<b>III</b>	
<b>Fuhrwerke</b>	
Fuhrwerke aller Art einschließlich Gespannführer und Zugtiere	4,50
<b>IV</b>	
<b>Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugführer</b>	
Krafträder mit / ohne Beiwagen	1,50
Personenkraftwagen	
a) PKW	2,00
b) Anhänger 1 Achse	1,00
c) Anhänger 2 Achsen	2,00
d) Wohnwagen	2,00
Kleintransporter, Wohnmobile (bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht)	3,00
Lastkraftwagen/Busse mit/ohne Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 7,5 t	4,00
b) bis 18 t	5,00
c) bis 32 t	6,00
d) über 32 t	9,00
Landwirtschaftliche Fahrzeuge	
a) Zugmaschinen	2,00
b) Anhänger	2,50
c) Andere schwere selbst fahrende Maschinen	4,00

**Sonstige Kraftfahrzeuge, die unter Abschnitt IV nicht aufgeführt sind, werden nach ihrem Fahrgestell oder Aufbau vergleichbaren Fahrzeugarten zugeordnet.**

### **Fährgeldermäßigung**

Die zu entrichtende Gebühr für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen **die Hälfte des Fährgeldes**.

### **VI**

#### **Fährgeldbefreiungen**

- a) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung Erwachsener, wenn für sie kein Sitzplatz beansprucht wird;
- b) Mitarbeiter der für die Fähraufsicht zuständigen Straßenbau- und Schifffahrtsverwaltung des Landes, des Bundes sowie des Landkreises Holzminden in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Fahrzeugen;
- c) Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz nebst den dazugehörigen Begleitmannschaften;
- d) Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Schwerbehindertengesetz sind. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis selbst eine gültige Wertmarke enthält oder diese auf einem Beiblatt ausgestellt ist.
- e) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, und zwar auch in dem Fall, dass eine Wertmarke nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte den tarifmäßigen Preis bezahlt.
- f) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund, und zwar auch in dem Fall, dass eine Wertmarke nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte den tarifmäßigen Preis bezahlt.

#### **Hinweis:**

Dieses gilt nicht für das vom Behinderten oder seiner Begleitperson für die Überfahrt benutzte Fortbewegungsmittel.

### **VII**

#### **Schlussbestimmungen**

Die festgesetzten Fährgelder sind Festpreise.

In den in diesem Tarif ausgewiesenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Dieser Tarif tritt am **01. Januar 2006** in Kraft.